

Reinhardts war immer ein Teil der Gemeinde Hintersteinau, obwohl es schon 1549 einen eigenen Schultheiß hatte, aber erst 1811 kamen erste Bestrebungen zur Selbstständigkeit auf, deren Anfang aber in den Jahren 1795-96 zu suchen sind. Die Bevölkerung spürte doch gewisse Freiheiten, die infolge der Franz. Revolution von 1789 sich bemerkbar machten. So begehrt die Reinhardter gegen die verhassten Frondienste, die sie den Kloster-Schäfereibeständen Melchior Ruffer (Ruffersch) und Schenk (Frischkorns) in Hintersteinau zu leisten hatten, auf. Ruffer schikanierte die Reinhardter andauernd, wogegen sie sich beim Bezirksamtmann Gerlach in Steinau beschwerten.

Die Sache gipfelte Anfang Aug. 1795 in einer Gasthausschlägerei zwischen dem Reinhardter Wortführer, dem Gerichtsmann Henrich Fehl (Steffes, Merxe, heute Schulkottjes) und Melchior Ruffer, der angab: Fehl habe ihn ohne Grund geohrfeigt

„Das Dorf Reinhardts hat bisher keine selbständige Gemeinde ausgemacht, es ist vielmehr ein Teil der Gemeinde Hintersteinau, auch hat es keine eigenen, von allen übrigen Orten verschiedenen inneren Einrichtungen. Dasselbe stellt z.B. über die Dorfadministration keine Rechnung auf, reicht keine zur Prüfung ein, um zu erfahren, ob redlich und der Ordnung gemäß gehandelt werde.

„Schon längst habe ich in dieser Einrichtung eine nicht zu dulddende Unregelmäßigkeit bemerkt. Dem Verstorbenen Herrn Kriegsrat Marquard, dem ich solches mitteilte, half ich aber vielleicht durch Krankheit vielleicht durch viele Arbeit verhindert, nicht ab. Und so ist es bis auf diesen Augenblick geblieben. In Ansehung ihrer Gemeinheiten steht Reinhardts in einem Gesellschaftlichen Verhältnis mit Hintersteinau, bei dem solches dann immer über Verkürzungen klagte, ob mit Recht oder Unrecht, weis ich nicht, da noch nie davon etwas auf eine rechtliche Art zur Sprache gekommen ist. Dadurch und da Reinhardts glaubt groß genug zu sein, eine eigene Gemeinde auszumachen, habe dasselbe den Willen und Vorsatz sich in Ansuchung alles dessen, was sie in Gemeinschaft mit Hintersteinau besitzen zu teilen, und eine eigene von Hintersteinau getrennte Terminen zu bekommen. So viel ich weis, steht diesem Vorhaben kein rechtliches Hindernis im Wege, da bekanntlich Niemand in einer Comunion zu bleiben genötigt werden kann. Ob jedoch keine polizeilichen und andere Hindernisse ein-treten, dies dürfte nur dann erst bekannt werden, wenn man über den Modus der Teilung beide Teile vernähme. Ich stelle daher mit Memirhion des Supplicats gehorsamst anheim, ob nicht anvorderst dieses geschehen solle?“ GERLACH Steinau den 26.März 1811

Man verfolgte die Angelegenheit aber weiter und stellte am 3.7.1811 gemeinsam mit Hintersteinau das Gesuch auf Teilung

und mit einem Stock auf den Kopf geschlagen. Zeugenaussagen belegten, dass Ruffer unter Alkohol stand und Fehl mehrfach beleidigt hatte. Es kam zu einem Fürstl. Hofgerichtsurteil vom 30. Sept. 1796, wo beide die Kosten zur Hälfte tragen mußten. Die Reinhardter bekamen die Antwort auf ihre Beschwerde am 15. April 1796:

„Hat das Amt die Supplikanten falls sie sich nicht beruhigen wollen ad vian jurio zu verweisen“.

Mittlerweile gehörte Reinhardts zum Distrikt Steinau, Amtmann war Distrikts Maire Gerlach, das zum Departement Hanau mit seinem Präfekten Freiherr von der Tann, dieses wiederum zum Großherzogtum Frankfurt gehörte.

1811

Das Gesuch vom März wurde aber mit Schreiben vom 1. Juni 1811 durch den Distrikts Maire Gerlach zu Steinau und v. Tann in Hanau abgelehnt, mit der Begründung des Großherzogtums Frankfurt-Departement Hanau- Distrikt Steinau:

der Gemeindehutweiden und Aufhebung der Schäferei, um die darauf lastenden Frondienste los zu werden. Die Wortführer

waren aus Reinhard's Nicolaus Klüh und aus Hintersteinau Nicolaus Creß. Man begründete das Gesuch damit, dass Zweidrittel der Bewohner unbegütert und arm sind und dass das Gemeinde- und Klosterland an sie verteilt wird, um sie wirtschaftlich unabhängiger zu machen. Tann und Gerlach befürworteten zwar eine Teilung der Gemeinden, v. Tann beauftragte aber Gerlach, bevor eine endgültige Entscheidung falle, ein Gutachten anzufertigen. Gerlach befürwortete zwar eine Teilung der Gemeinden, wies aber auf eine Rechtsunsicherheit im Bezug der Pferch- und Hute-gerechtigkeit der Klosterschäfereibestände hin, die mittlerweile einen Prozess mit Rückendeckung des Klosters Schlüchtern beim Justizamt in Steinau angestrengt hatten. Reinhard's beanspruchte die Hälfte des Gemeindelandes, Hintersteinau wollte auf Feuerstellen, pro Kopf oder Viehbe-

stand teilen.

Hatten sich bis jetzt die kleinen Bauern und Handwerker für eine Verteilung des Gemeindelandes eingesetzt, so rief jetzt der Hintersteinauer Verteilungsvorschlag die größeren Landbesitzer auf den Plan und mit Schreiben vom 23. Aug. 1811 beschwerten sie sich, der Hintersteinauer Vorschlag könne unmöglich angenommen werden, vielmehr müßte nach den Gemeindegrenzen geteilt werden.

1812

Reinhard's beantragte auch den Wald mit in die Teilung einzubringen und legte mit den Gesuchen vom 12. Okt. und 26. Nov. die Gründe da, weswegen man sich von Hintersteinau trennen will und die Hälfte von Allem haben wollte.

Actum Reinhard's 12 ten Octbr. 1812

Hat sich am heutigen Tag der hiesige Munizigal Rath nach Vorgängiger Erlaubnis des Herrn Präfecten in Hanau versammelt um zu beratschlagen, ob es mächlich und nützlich sei, die Hintersteinauer Allmeyen gemeinschaftlich zu teilen.

Wie dies geschehen könne ?

Der versammelte Munizigal Rath ist der einstimmigen Meinung, dass die in Vorschlag gebrachte Verteilung für das Wohl der Gemeinden von dem äussersten Nutzen Wichtigkeit sei. Wir und Hintersteinau sind zwei Gemeinden, so verlangen wir die Hälfte von den Gemeinheiten, da es aber doch desto regelmäßiger sei, auf unserer Dorf Tirminey die Hauptgrenzen fest zu setzen und bleiben jederzeit bei unserer Meinung und glauben auch nicht das es unschicklich sei, darauf zu halten und die Waldungen mit in die Teilung zu bringen. Unser Territorium ist sehr klein und die Hintersteinauer suchen unsere Grenzen noch mehr zu schmälern, welches uns und unseren Kindes-Kinder schädlich ist. Dass es in der Wahrheit besteht, dass unsere Vorväter das Holz gespart, also bezieht sich die Gemeinde Hintersteinau auf das angewachsene Holz, das auf unserem Grund und Boden gewachsen sei. Doch aber wollen wir noch anführen, wann ein Hengschlag sollte angelegt werden, so geschah es mehrsten Teils in der Reinhard'ser Tirminey. Dadurch wurde unserem Vieh Nutzen entzogen und wir sahen uns genötigen unser Vieh auf eine andere Art zu versorgen, dagegen empfangen sie von ihrem Vieh ihren vollkommen Nutzen und wir haben lange Jahrzeiten nicht davon gemessen können. Die Lage betreffend, so ist der Hintersteinau Tirminey ein Viertel besser als in unseren ein ganzer Morgen. Um unser Vorhaben zu begründen, so haben wir allhier eine Beilage aus dem Kloster Schlüchtern von Ur-Altenzeiten, dass in unserer Tirminey Ackerfeld von geschlossenen Gütern des hiesigen Untertanen gelehnen und auch noch bis daher Sack Früchte und Grundzinsen entrichten müssen und mitten unter unseren Gütern liegen. Nun mehro aber gemeinschaftlich von uns benutzt werden.

Wir bitten um gnädige Erhöhung

Unterzeichnet von: *Bürgermeister Heinrich Resch, Munizigalrath Nikolaus Klüh, Gerichtsmann Link, Munizigalrath Melchior Heil,*

„Lochwohlgebohrener Freiherr, gnädiger Herr Präfect, Reinhards den 26.Nov.1812

Dass die Gemeinde Reinhards ehemem nicht zu Hintersteinau gehört hat, sondern eine Gemeindefür sich allein gewesen ist, sie es mithin auch nicht nötig erachtet ihre Gemeinheiten mit Hintersteinau auf den Kopf oder Viehstand zu teilen, sondern eine Hauptgrenze zwischen beiden Gemeinden zu machen wünscht, erhellet ausfolgenden namhaften Gründen:

- 1) Obgleich keine Grenzsteine zwischen Reinhards und Hintersteinau gesetzt gewesen, so sind doch gewisse Merkmale da, welche wir auch noch jetzt zeigen können, wo ehemem die beiden Gemeinden getrennt waren, nämlich: so weit sich unsere Ineminey und Zehntrecht jetzt noch erstet.*
- 2) Hatten sie ehemem ihren eigenen Maire (Bürgermeister)*
- 3) Hat sie jetzt noch ihr eigenes Zehntrecht*
- 4) Einen eigenen Steuerstock*
- 5) Diejenigen Untertanen in Hintersteinau, welche aufdem Territorium in Reinhards Güter liegen haben, müssen ihre Fouragen wie auch ihre Steuergelder hierher liefern*
- 6) Eine eigene Walazt (Schweinemast)*
- 7) Ist ein Bescheid noch von einem jetzigen Herren Amtmann Iber ergangen, dass Reinhards eine Gemeindefür sich sei*
- 8) Hat das Kloster Schlüchtern auch in seinem Lagerbuch noch viele gemeinschaftlichen Grundstücke stehen, die zu unsern geschlossenen Gütern gehören und auf unserem Territorium liegen, wovon wir den Erb- und Fruchtzins, auch jährlich dorthin entrichten müssen, jetzt aber gemeinschaftlich benutzen werden.*

Dieses sind lauter Beweisgründe, dass wir nicht zur Gemeinde Hintersteinau gehören, demnach auch nicht unsere Gemeinheiten auf den Kopf- oder Viehbestand mit ihr zu verteilen für nötigen erachten. Dass nun Reinhards sich mit Hintersteinau seithero vereint hatte, ist der Grund nämlich:, dass unser Maire mit dem Tot abgegangen war (1726 starb der letzte Bürgermeister Max Köhler), brach Hintersteinau gewaltsam in unsere Waldungen ein und holte sich die Euren und weißt sich Holz an, da unsere Gemeinde nun zum Widerstand zu schwach und zum Prozessen zu arm war, so haben sie das Holz weggefahren, zum Teil verkauft, keine Rechnung darüber abgelegt und so schlich sich ein Übel nach dem Anderen ein.

Eure Hochwohlgeboren wollen wir hiermit untertänigst gebeten haben nach vorstehenden Gründen zu justifizieren, baldmöglichst das Nötigste an die Behörden ergehen zu lassen, dass nach geschehener Grenzberichtigung wir uns untereinander, nämlich die Reinhardser Gemeinheiten verteilen dürfen und der Gemeinde Hintersteinau das Holz anweisen in unseren Waldungen bis nach ausgemachter Sache zu untersagen gnädigst geruhen möge.

In vorzüglicher Hochachtung verharrent

Eure Hochwohlgeboren untertänigte Gemeinde Reinhards im District Steinau "

Man kam zu keiner Entscheidung und v. Tann leitete die Angelegenheit an den Herrn Minister der Justiz, der Polizei und des Inneren, Freiherr v. Lebini in Frankfurt weiter. Dieser lehnte sie aus folgenden Gründen ab:

Verteilung den der Gemeinde Hintersteinau und Reinhards zustehenden Allmanden betr.

Dem H. D. Maire in Steinau ac.No. 1384

Hanau den 14ten Feb. 1813

Auf den in rebriorirten Sache an se. Exellenz des H. Minister des Inneren erstatteten untertänigen ausführlichen Vortag vom 31 ten e. M. haben Hochdieselben den 11 ten dieses zu beschließen geruht, daß die Absicht dieser Teilung sehr gut, die Ausführung aber bei Widerspruch der Erbbeständer und den erst noch festzusetzenden Teilungs Prineyäre sehr

schwer sei, das der gleichen verwickelt Geschäfte zu ihrer Entledigung ruhige Zeiten erforderten, um bei den jetzigen Kriegsaktivitäten nicht zu früh gestührt werden könnten, und dadurch dieser Vortrag bei eingetretenen ruhigeren Zeiten wieder regraduziert werden sollte. Ich ersuche sie den Gemeinden Hintersteinau und Reinhards diese solche Ministerial-resolution bekannt zu machen und ergreife mit Vergnügen diese Gelegenheit, ihnen verbindlichste für den Eifer zu danken, mit welchem sie diese so gemeinnützigen Sache durch ihre ebenso lichtvolle als sachdienliche wissenschaftliche Vorträge und zweckmäßige anderweitige Amts Bemühungen unterstützt haben.

Die Teilung der Gemeinden wurde zunächst abgelehnt.

1826

Reinhards hat eine Hebamme: Eva Fehl

1831

war in Folge der Revolutionswirren von 1830 dem Kurfürsten eine Verfassung abgerungen worden und am 23. Okt. 1834 trat die Gemeindeordnung in Kraft. Den „Untertanen“ wurde gestattet, sich ihre Gemeindeoberen selbst zu wählen, denn die Schultheißen, Gerichtsschöffen und Geschworenen wurden von der Herrschaft bestellt und waren deren Befehlsempfänger.

So wurde durch Verfügung der Kurh. Landes Regierung vom 23.2.1835 (Nr.18) schließlich die politische und wirtschaftliche Trennung der Gemeinde Reinhards von Hintersteinau angeordnet. Dabei kam es zu keiner Einigung über das beiden Gemeinden gehörende Gemeindeland, insbesondere des Waldes. Man verblieb schließlich so, daß das gemeinsame Eigentum weiterhin von Hintersteinau verwaltet wurde. Der sogenannte Gemeindennutzen sollte in so viele Anteile zerlegt und jeder Gemeinde zugeteilt werden, als diese Ortsbürger zählte. Später einigte man sich dahin, dass Reinhards 1/5 und Hintersteinau 4/5 erhielt. Bis zum Jahre 1861 wurde die Verwaltung in der Gemeinderechnung von Hintersteinau nachgewiesen. Seitdem wurde eine besondere Waldkasse geführt. Im

Jahre 1852 wurde der sogenannte "Gemeindennutzen" in Reinhards mit 15 Gulden pro Ortsbürger veranschlagt. Ein Fremder, der damals als Ortsbürger in Reinhards aufgenommen werden wollte, mußte 100 Gulden Einzugsgeld zahlen und 15 Gulden für den Gemeindennutzen als "Einstand" zahlen. Die beiden Gemeinden gehörende Fläche betrug 231,44 ha, davon 167,53 ha Wald und 53,82 ha Hute. Nach 1835 fand eine vorläufige Vermessung und Versteinerung der Fluren statt. Der Volksmund glossierte die mißlungene Einigung dahin, die Hintersteinauer hätten den Wald bekommen und die Reinhardser nur den Kuckuck behalten, wodurch sie den Spitznamen "Kuckuck" erhielten.

Anlässlich des anstehenden Flubereinigungsverfahrens kam es in einem Vertrag vom 21. 5. 1959 zur endgültigen Teilung der Gemeindeflächen.

Aufgrund eines Sachverständigengutachtens wurde der Wert des gesamten gemeinschaftlichen Waldes und Triftbesitzes ermittelt und aufgeteilt. Die Gemeinde Hintersteinau bekam 179,72 ha, Reinhards 51,71 ha Wald und Hüten zugemessen, wobei Hintersteinau an 53, Reinhards an 18 Stellen Gelände bekam.

DIE EINKÜNFEN DER GEMEINDE BETRUGEN 1831:

186 Gulden, 4 Albus, 15 Kreuzer. Die Besoldungsgelder allein machten 61 Gulden, 20 Albus, 2 Kreuzer aus. Nach Abzug aller Ausgaben blieb ein Überschuß von 20 Gulden, 11 Albus. Zum Vergleich: die Gemeinde zahlte an Adam Mercks für den Ankauf eines Gemeindefaselochsen 15 Gulden.